

## 1. Vertragsgegenständliche Leistungen

Das Studio gewährt dem Kunden während der im Studio angegebenen offiziellen Öffnungszeiten gegen das vereinbarte Nutzungsentgelt am gewählten Studiostandort die Benutzung folgender Leistungen:

- Nutzungsmöglichkeit der Krafttrainingsgeräte und -vorrichtungen, der Herzkreislaufgeräte und -vorrichtungen und des Freihantel- und Functionaltrainingsbereichs während der angegebenen Öffnungszeiten. Für Nutzer unter 18 Jahren ist die Nutzungszeit beschränkt auf Montags bis Freitags zwischen 9.00 – 21.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen auf 10.00-18.00 Uhr

- Teilnahme an den angebotenen Kursen

- Soweit am Studiostandort vorhanden und im Mitgliedschaftsvertrag als Leistung „Wellnesspaket“ vereinbart, berechtigt der Vertrag Kunden über 18 Jahre zur Nutzung der Sauna (Saunazeiten September bis Mai Montags bis Freitags 9.00-21.00 Uhr, Samstags, Sonntags und an Feiertagen 10.00-18.00 Uhr, Juni bis August nur nach Voranmeldung), der Massageliegen (1x täglich maximal 15 Minuten) und des Solariums (1x täglich maximal 20 Minuten).

## 2. Zutrittsmedium

Der Kunde erhält bei Abschluss einer Mitgliedschaft ein Zutrittsmedium (Chip, Chipkarte oder Chiparmband), welches ihm den Zutritt zum Studio ermöglicht. Ohne Mitführung des Zutrittsmediums darf das Studio dem Kunden den Zutritt zum Studio sowie die Nutzung von gebuchten Zusatzleistungen verweigern, sofern sich der Kunde nicht anderweitig ausweisen und nachvollzogen werden kann, dass eine gültige Mitgliedschaft besteht. Der Kunde ist verpflichtet, für die sichere Verwahrung seines Zutrittsmediums zu sorgen und im Falle eines Verlustes des Zutrittsmediums, den Verlust unverzüglich im Studio zu melden. Nach Meldung des Verlusts wird eine etwaige Zahlungsfunktion des Zutrittsmediums gesperrt.

## 3. Unübertragbarkeit der Mitgliedsrechte

Die Mitgliedschaft im Studio ist höchstpersönlich und kann nicht übertragen werden. Der Kunde verpflichtet sich, das ihm ausgehändigte Zutrittsmedium nur persönlich zu verwenden und nicht Dritten zu überlassen. Handelt der Kunde dieser Vorgabe zuwider, d.h. überlässt es das Zutrittsmedium wissentlich und willentlich einem Dritten zur Zutrittsgewährung, kann das Studio von diesem für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe eines Betrags von EUR 50,00 beanspruchen, ohne dass es eines Schadensnachweises bedarf. Die Geltendmachung weiterer Rechte aus einem dahingehenden Verstoß, insbesondere die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens sowie eine außerordentliche Beendigung der Mitgliedschaft, bleiben hiervon unberührt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht. Dem Kunden bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass dem Studio kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## 4. Nutzung von weiteren MC Shape Fitnessstudios

Sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen können auch in sämtlichen anderen MC Shape Studios („Fremdstudios“) genutzt werden, soweit diese dort verfügbar sind und angeboten werden. Voraussetzung ist, dass der Kunde über das mitzuführende Zugangsmedium (Chip, Chipkarte oder Chiparmband) seines Heimatstudios durch eine automatisierte Datenabfrage als dortiges Mitglied mit bestehender aktiver Zugangs- und Nutzungsberechtigung eindeutig identifiziert werden kann. Die Regelung in Ziffer 2 gilt entsprechend.

Der Bezug von Leistungen im Fremdstudio, die dort gesondert kostenpflichtig sind und über das Zugangsmedium gebucht werden können, setzt voraus, dass auch dem Betreiber des Fremdstudios ein diesbezügliches SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird. Anderenfalls ist ein Bezug gesondert kostenpflichtiger Leistungen im Fremdstudio nicht möglich. In einzelnen Studios können für zusätzlich angebotene Produkte und Leistungen, wie zum Beispiel den Gebrauch der Duschen, bei Inanspruchnahme weitere Gebühren bzw. Kosten vom Studio erhoben werden.

Bei einzelnen Fremdstudios kann es für den Zugang und die Inanspruchnahme von Leistungen aus technischen Gründen erforderlich sein und bleibt insofern dem Fremdstudio vorbehalten, dass der Kunde ein von dort erteiltes zusätzliches Zugangsmedium (Chip, Chipkarte oder Chiparmband) für einen Betrag in Höhe von 20,00 € erwirbt, z.B. falls im

Fremdstudio ein anderes Zugangsmedium als im Heimatstudio genutzt wird oder eine automatisierte Abfrage der Bestandsdaten im Heimatstudio aus technischen Gründen nicht möglich ist.

Der Erwerb eines zusätzlichen Zugangsmediums (Kooperationsmitgliedschaft) und die Erteilung eines entsprechenden SEPA-Lastschriftmandats sind nur während der ausgewiesenen Betreuungszeiten des jeweiligen Studios möglich.

## 5. Startpaket, Abopaket

Das Startpaket dient der Erfassung der Kundendaten und Einrichtung des Zahlungsverkehrs, sowie der ersten Trainingseinweisung mit Erstellung eines Trainingsplans. Die Servicepauschale dient der laufenden Bereitstellung von Trainerpersonal und allgemeinen Verwaltungsdienstleistungen, wie z.B. der Einrichtung des Zahlungsverkehrs, den laufenden Sicherheits-, Funktions- und Reinlichkeitskontrollen des Studios und der Trainingseinrichtungen.

Das Getränkeabo umfasst den Verzehr von Wasser und Mineralgetränken während der Trainingszeiten in unbeschränkter Menge. Eine Mitnahme von Getränken oder die Weitergabe von Getränken an Dritte ist nicht gestattet.

## 6. Fälligkeit von Entgelten

Die Kosten des Startpaketes sind bei Abschluss des Vertrages fällig. Die monatlichen Entgelte sind jeweils am Monatsersten eines jeden Monats im Voraus fällig. Die halbjährliche Servicepauschale ist erstmals beim Abschluss des Vertrages fällig, sowie in der Folgezeit jeweils nach Ablauf von 6 weiteren Monaten zum nächsten Monatsersten.

## 7. Hausordnung

Bei Nutzung des Studios unterliegt der Kunde der dortigen Hausordnung. Die Hausordnung enthält insbesondere Regelungen zur zulässigen Nutzung der Geräte sowie des Studios und zur Wahrung der Rechte anderer Kunden. Das Personal ist befugt, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes des Studios, der Ordnung und Sicherheit oder Einhaltung der Hausordnung nötig ist, im Einzelfall Weisungen zu erteilen. Der Kunde hat den Weisungen Folge zu leisten.

## 8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot

Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen das Studio aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

## 9. Haftungsbeschränkung

Eine Haftung für den Verlust oder eine Beschädigung mitgebrachter Kleidung, Wertgegenstände und Geld wird nicht übernommen, es sei denn, der Verlust oder die Beschädigung ist auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Studios zurückzuführen. Eine Haftung des Studios für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Studios oder eines Erfüllungsgehilfen desselben beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

## 10. Änderungen dieser AGB

Das Studio ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Die Änderungen werden wirksam, wenn das Studio auf die Änderungen hinweist, der Kunde die Änderungen zur Kenntnis nehmen kann und diesen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Im Fall eines Widerspruchs ist das Studio berechtigt, den Mitgliedsvertrag zum jeweiligen Monatsletzten zu kündigen.

## 11. Verbraucherstreitbelegungsverfahren

Das Studio ist zur Durchführung eines Streitbelegungsverfahrens nach Maßgabe des VSBG nicht verpflichtet und nimmt an entsprechenden Verfahren nicht teil.